

## Öffentliche Sitzungsvorlage

### Beratungsfolge:

**Gemeinderat**

**am 05.07.2018**

FB: 1 Az.:	Bearbeitet von: <b>Herrn Lillteicher</b>	Vorlage Nr.: <b>50/2018</b>
Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 96 Abs. 1 GO NRW		
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt:	01.06.01 Finanzmanagement und Rechnungswesen	

### Erläuterungen:

Aufgrund § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss der Gemeinde. Er kann sich hierbei eines Dritten bedienen. Von dieser Möglichkeit hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 01.06.2017 Gebrauch gemacht und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH aus Münster mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beauftragt.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2017 ist von der Bürgermeisterin am 17.05.2018 dem Rat der Gemeinde Beelen zugeleitet worden. Insofern wird auf die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz, den Anhang sowie den Lagebericht verwiesen.

Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2017 ist den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung am 07.06.2018 ausführlich vom Wirtschaftsprüfer vorgestellt worden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH hat festgestellt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat. Nach Beurteilung der Concunia entspricht der Jahresabschluss 2017 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Darüber hinaus hat die Concunia GmbH festgestellt, dass der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Aufgrund § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Schließlich entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung der Bürgermeisterin.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.06.2018 einstimmig empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2017 auf der Grundlage des Prüfberichts der Concunia GmbH festzustellen und der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung gem. § 96 GO NRW zu erteilen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss auf der Grundlage des Prüfberichts der Concunia GmbH geprüfte Jahresabschluss 2017 wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.689,52 € wird durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.
3. Der Bürgermeisterin wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.